Lizenziert für Birte Turk.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

DGAW e.V.

Aus der Facharbeit der DGAW e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die eins-zu-eins Umsetzung europäischer Richtlinien wie die EU-Abfallrahmenrichtlinie und die Änderungsrichtlinien (2025/1892; 2018/851) unterstützen wir, da wir europäisch denken müssen und nationale Alleingänge, wie z. B. beim BEHG, der deutschen Kreislaufwirtschaft und dem Bürger schaden.

Für die DGAW ist die Substitution von Primärrohstoffen für die europäische Industrie und die Sicherung des Industriestandortes das vordringliche Ziel der Kreislaufwirtschaft. Die EU hat hierzu bereits Vorgaben entwickelt und u. a. Maßnahmen für eine Liste von kritischen Vorgaben beschlossen. Ein Bezug zu den gelisteten kritischen Rohstoffen ist in der Novelle für uns nicht erkennbar. (Abfälle, die nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf stofflich integriert werden können, weil sie z. B. einen zu hohen Schadstoffgehalt aufweisen, sollten weiterhin konsequent in Deutschland thermisch verwertet werden.)

Daher wäre es für die Rohstoffversorgung auch vorteilhaft, den Rohstoff Phosphor aus der Klärschlammverwertung zum Beispiel im § 7 (Grundpflichten) explizit mit der Formulierung: *„Die Verwertung soll insbesondere/auch dazu beitragen, kritische und strategische Rohstoffe zurückzugewinnen und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.“* zu erfassen.

In der Kreislaufwirtschaft ist Abfall nur eine zeitlich begrenzte Phase im Stoffkreislauf oder vor der endgültigen thermischen Verwertung oder Beseitigung. Daher muss das Abfall-Ende automatisch eintreten, sobald Produkte oder Rohstoffe entstanden sind, die direkt in den Wirtschaftskreislauf integriert werden und Primärrohstoffe substituieren. Die Anforderungen an abfallstämmige Rohstoffe oder Produkte und der Umgang mit diesen, dürfen nicht höher als bei Primärrohstoffen sein.

Die Sekundärrohstoffe von heute, sind die Primärrohstoffe von morgen.

Für die DGAW ist das *Recycling* nur ein Mittel zum Zweck. Das heißt, nur Anlagen, die Produkte oder Sekundärrohstoffe herstellen, die direkt wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden, sind Recyclinganlagen. Abfallbehandlungsanlagen, die nur klassieren oder sortieren sind nur Vorbehandlungsanlagen für die Recyclinganlagen. Daher fordert die DGAW die Ablösung von Recyclingquoten durch Substitutionsquoten, was die EU inzwischen angefangen hat, umzusetzen. Das KrWG sollte zwingend den Recyclingbegriff anpassen, wozu die DGAW in der Vergangenheit bereits Vorschläge veröffentlicht hat.

Im KrWG wird der Abfall den Betrieben der Kreislaufwirtschaft überlassen oder *angedient,* so dass an dieser Stelle *Vermeidung* nicht realisiert werden kann. In der Kreislaufwirtschaft sollten Abfälle vermieden werden, die beseitigt werden müssen. Die Ausführungen zum Sammeln und Verwerten von *gebrauchsfähigen Abfällen* durch die öffentlichen Entsorgungsträger sind sicher ein gut gemeinter erster Ansatz. Eine konsequente Verlagerung der Abfallvermeidung durch ein Verursacherprinzip ist nicht erkennbar.

Eine zirkuläre Recycling- und Entsorgungswirtschaft beinhaltet ein breites Spektrum an mechanischen, chemischen und thermischen ineinandergreifenden Verfahren aufgrund diverser sich ständig ändernder Materialströme und Aufbereitungstiefen. Die DGAW hat sich immer technologieoffen für alle Verwertungsmaßnahmen eingesetzt, weil technische Entwicklungen und Innovationen vom Gesetzgeber nicht geplant werden können. Daher begrüßt die DGAW die Einbindung des *chemischen Recyclings* als Recycling vor der *sonstigen Verwertung*.

Eine weitere Aufgliederung des Recyclings in der *Abfall-Hierarchie* lehnt die DGAW ab. Der § 6(2) reicht aus, um das energieeinsatzärmere mechanische Kunststoffrecycling zu bevorzugen, zumal es kostengünstiger ist. Auf die Gefahr der Anreicherung oder der mangelnden Zerstörung von Schadstoffen (z. B. PFAS) beim Recycling weist Nr. 4 hin.

Die *Abfallhierarchie* sollte vereinfacht und nicht weiter differenziert werden, weil die Differenzierungen in der Vergangenheit auch zu Fehlanreizen geführt haben.

Die vorgesehenen Ergänzungen der Verordnungsermächtigung für Inverkehrbringens-Verbote von Li-Ionen Batterien und Gaskartuschen werden zurecht ausdrücklich erwähnt und sind überfällig. Wir verlieren fast täglich Anlagen und Fahrzeuge durch Brände und gefährden die Gesundheit und das Leben der Belegschaften. Ein Verweis auf ggf. einzuführende Pfandsysteme als schnelle vorläufige Lösung könnte helfen, wenngleich wir in der DGAW die Meinung teilen, dass ein Pfandsystem, auch mit einem hohen Entgelt, das Problem nicht wirklich lösen wird. Für den Erhalt der anlagentechnischen Infrastruktur ist die Haftung der Inverkehrbringer, Konsumenten und Anlieferer grundsätzlich, z. B. bei Vergaben, neu zu denken.

Massiv kritisieren wir, dass die Chance im § 45 nicht aufgegriffen wird, das Potenzial der *grünen* öffentlichen Beschaffung, einschließlich der öffentlichen Unternehmen, zu heben. Bisher nimmt die DGAW keine Wirkung des § 45 wahr. Investitionen in die Infrastruktur mit dem Sondervermögen des Bundes könnten für eine stärkere Resilienz mit *green procurement* genutzt werden.

Die Übernahme der Ziele der NKWS im KrWG § 7 halten wir für kritisch. Dies bedeutet z. B., dass auch Bau- und Abbruchabfälle sowie Gewerbeabfälle zum Nettoabfallaufkommen zählen. Deren Menge ist jedoch hauptsächlich abhängig von der Entwicklung der Konjunktur und der weiteren Deindustrialisierung und nicht von dieser Novelle. Bei Siedlungsabfällen empfehlen wir eine Intensivierung der getrennten Erfassung, da durch eine nachgeordnete Sortierung keine nennenswerten verwertbaren Sekundärrohstoffe in den Stoff-Kreislauf zurückgewonnen werden können.

Die Novelle denkt nicht vom Produkt oder Rohstoff her, sondern verbleibt in der Organisation der Abfallentsorgung stecken und reduziert nicht die Hemmnisse auf dem Weg zu einer echten Kreislaufwirtschaft zur Absicherung des Industriestandortes Deutschland.

Damit wird leider mit der Novelle die Chance vertan, das KrWG in ein Produkt- oder Ressourcenrecht für eine Kreislaufwirtschaft zu überführen. Es bleibt somit ein Abfallgesetz, das für Abfälle, die nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf integriert werden können, weiterhin notwendig bleibt.

Dr.-Ing. Alexander Gosten
Vorstandssprecher DGAW e.V.
Weitere Informationen unter
www.dgaw.de

Call For Papers für den 16. DGAW-Wissenschaftskongress 2027 online

Der Kongress versteht sich als Plattform, auf der der Fachöffentlichkeit aktuelle Ergebnisse der Hochschul- und hochschulnahen Forschung auf dem Gebiet der Kreislauf- und Abfallwirtschaft vorgestellt werden. Die Einreichung der Forschungsthemen erfolgt vor allem auf Promotionsniveau. Der Kongress wird getragen von einem wissenschaftlichen Beirat, der aktuell ca. sechzig Professuren umfasst, die den Großteil der deutschsprachigen Hochschullandschaft dieses Fachgebietes repräsentieren.

Seit 2011 wird der Kongress an wechselnden Standorten aus dem wissenschaftlichen Beirat veranstaltet. Gastgeber 2027 ist die Hochschule Bremen:

Prof. Dr.-Ing. Silke Eckardt, Konrektorin für Forschung und Transfer, Zukunftsfähige Energieversorgung und Ressourceneffizienz

Prof. Dr. Martin Wittmaier, Leiter des Instituts für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH

Der Call For Papers und alle weiteren Informationen sind auf der Homepage des Kongresses zu finden.

DG AW
RESSOURCEN NEU DENKEN.